

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Einbeck GmbH für den internet-einbeck-Anschluss

Privatkunden – Stand 07/2010

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtwerke Einbeck GmbH, Grimsehlstraße 17, 37574 Einbeck, nachfolgend „Stadtwerke“ genannt und dem Kunden für den Internetzugang und die Inanspruchnahme weiterer Internetdienste. Die Stadtwerke erbringt diese Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

## § 2 Vertragsbeginn, Kündigung, Änderungen

- (1) Der Vertrag über die Nutzung von internet-einbeck kommt mit der Auslieferung der internet-einbeck-Antenne zustande. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich oder per Fax kündbar. Wird das Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate.
- (3) Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte für mehr als 14 Kalendertage in Verzug ist, sein zum Lastschriftverfahren benanntes Konto auflöst oder die erteilte Einzugsermächtigung widerruft, ohne zugleich eine Einzugsermächtigung für ein anderes Konto zu erteilen oder schuldhaft gegen die in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Pflichten verstößt.
- (4) Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind die Stadtwerke berechtigt, alle zur Benutzerkennung gehörenden Daten sowie sämtliche E-Mail-Postfächer ohne Sicherung der Inhalte zu löschen.

## § 3 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- (1) einen geeigneten Ort sowie elektrische Energie für die Installation und den Betrieb der Anschlusseinrichtungen für die Verbindung bereitzustellen, sowie im Rahmen von Störungsmeldungen oder Wartungsarbeiten den Zutritt hierzu zu ermöglichen.
- (2) keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die den Netzbetrieb der Stadtwerke stören oder dessen Sicherheit gefährden.
- (3) jede Änderung der Anschrift oder – bei Bankeinzug – der Bankverbindung der Stadtwerke unverzüglich mitzuteilen.

## § 4 Nutzung des internet-einbeck-Anschlusses, E-Mail, Website

- (1) Hat der Kunde einen Tarif mit nutzungsabhängigem Entgelt gewählt, ist er berechtigt, die Zugangskennung auf mehr als einem Computer bzw. in Mehrplatzsystemen oder Netzwerken mit der Möglichkeit der Nutzung durch mehrere Computer oder Terminals zeitgleich einzusetzen sowie mehrere Telefonanschlüsse bzw. ISDN-Kanäle gleichzeitig zur Einwahl zu benutzen. Er verpflichtet sich jedoch, die Bestimmungen über Entgeltzahlung und Geheimhaltung seiner Zugangskennung auch im Falle der Mehrfachnutzung einzuhalten und daraus entstehende Verpflichtungen persönlich zu übernehmen. Die gewerbliche Nutzung oder der Weiterverkauf sind ausgeschlossen.
- (2) Hat der Kunde einen Tarif mit monatlicher Grundgebühr und ohne nutzungsabhängige Entgelte gewählt, sind neben ihm selbst nur die in seinem Haushalt lebenden Angehörigen zur Nutzung berechtigt. Sofern der Vertrag nicht mehrere Zugänge beinhaltet, darf die Einwahl nur über einen einzigen Telefonanschluss oder ISDN-Kanal erfolgen. Die gewerbliche Nutzung oder der Weiterverkauf sind ausgeschlossen. Ein Verstoß gegen diese Beschränkungen stellt einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.
- (3) Die Stadtwerke richtet für den Kunden bis zu 10 persönliche E-Mail-Adressen ein. Die Speicherkapazität des E-Mail-Postfaches beträgt 400 MB. Der Kunde ist verpflichtet, das E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren. Die Stadtwerke behält sich vor, E-Mails, die älter als 360 Tage sind, die insgesamt die maximale Speicherkapazität je Postfach übersteigen sowie generell bei Vertragsende ohne weitere Ankündigung zu löschen. Bei Überschreitung der Speicherkapazität werden keine neuen Nachrichten im Postfach abgelegt.
- (4) Die Benutzung der von der Stadtwerke bereitgestellten Leistungen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies bezieht sich insbesondere auf die Funktionalität und Virenfreiheit von Software.

## § 5 Vermietete Empfangseinrichtungen

- (1) Dem Kunden wird die notwendige internet-einbeck-Antenne vermietet

und bleibt Eigentum der Stadtwerke. Die Kosten der Vermietung sind im Grundpreis enthalten.

- (2) Jeder Versuch, die geschützte Konfigurationsschnittstelle der überlassenen Einrichtungen zu überwinden, ist untersagt. Weiter ist jegliche Änderung der Konfigurationsschnittstelle der überlassenen Einrichtungen strikt untersagt. Eine solche Änderung kann erhebliche Störungen des Netzes und/oder anderer Teilnehmer zur Folge haben und dementsprechende Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- (3) Die Vermietung erfolgt vor allem im Interesse des Kunden, um hohe Anfangsinvestitionen auf Kundenseite zu vermeiden.
- (4) Bei einer Kündigung hat der Kunde die überlassenen Einrichtungen unverzüglich auf eigene Kosten abzubauen und an die Stadtwerke gereinigt, vollständig und ohne Schaden zurückzugeben. Bei Schaden oder Verlust sind die Stadtwerke berechtigt, je nach Schadenshöhe an dem Equipment, Schadensersatz zu fordern. Der Rechnungswert der zur Verfügung gestellten internet-einbeck-Antenne beträgt 530,00 € inkl. 19% MwSt.

## § 6 Verantwortlichkeit des Kunden für Inhalte, Missbrauch

- (1) Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung von E-Mail, einer Website und anderer kommunikativer Dienste (z. B. Newsgroups), nicht gegen geltende Rechtsvorschriften zu verstoßen. Er stellt insbesondere sicher, dass die verbreiteten Inhalte keine strafrechtlichen Tatbestände, wie z. B. Volksverhetzung (§ 130 StGB), Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 ff. StGB) oder Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB), erfüllen oder Rechte Dritter wie Namens-, Urheber- und Markenrechte verletzen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die angebotenen Dienste nicht zu missbräuchlichen Zwecken zu nutzen. Missbräuchlich ist insbesondere die Nutzung der Dienste zur Verbreitung unaufgeforderter Massensendungen (Spam) sowie eine Nutzung, welche die Integrität und die Leistungsfähigkeit der Dienste oder des Netzwerkes und seiner Einwahlpunkte über das vertraglich vereinbarte Maß belasten. Missbräuchlich ist ferner die Nutzung der Dienste zur Verbreitung oder Veröffentlichung von Daten, die Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen können, oder der Bedrohung oder Verunsicherung Dritter dienen.
- (3) Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Er hat es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dazu dienen, z. B. Portscans. Der Kunde hat es zu unterlassen, sich Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail-Nachrichten oder sonstiger Informationen, die nicht für den Nutzer bestimmt sind. Er hat es zu unterlassen, die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Rechners oder Rechnersystems, Netzwerkes oder Zugangsaccounts zu umgehen („Hacken“), oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriffe)
- (4) Die Stadtwerke überprüft den Inhalt von elektronischer Mail, Website und anderer kommunikativer Dienste nur auf Grundlage der geltenden Gesetze. Darüber hinaus ist die Stadtwerke berechtigt, aber nicht verpflichtet, Inhalte, die gegen die vorstehenden Abschnitte verstoßen, zu entfernen oder zu sperren.
- (5) Der Kunde stellt die Stadtwerke von etwaigen Ansprüchen Dritter einschließlich der hierbei anfallenden Rechtsverteidigungskosten frei, die auf einer Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden beruhen.
- (6) Die Stadtwerke ist berechtigt, bei dem Verdacht des Verstoßes gegen straf- oder öffentlich-rechtliche Vorschriften die zuständigen Behörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen, ohne die Rechtmäßigkeit derartiger Ermittlungen oder Auskunftsverlangen zu überprüfen.
- (7) Dem Kunden ist untersagt, sog. „Spams“ (elektronische Massen-Postwurfsendungen) oder „Mailbomben“ (z. B. massenhafte gleichadressierte Mails) zu versenden. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der internet-einbeck-Anschluss nicht für das Versenden von „Spams“, „Mailbomben“ oder Schadprogrammen verwendet wird.
- (8) Die Stadtwerke behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu

ändern, sowie Systemänderungen vorzunehmen, die Änderungen in den Systemeinstellungen (Zugangsprotokoll, Benutzerdaten, Ausrichtung der internet-einbeck-Antenne usw.) beim Kunden erforderlich machen können.

- (9) Der Kunde ist verpflichtet, sein Nutzungsverhalten so einzurichten, dass eine übermäßige Beanspruchung des Servers und/oder sonstiger Leistungen vermieden wird. Die Stadtwerke behält sich vor, bei übermäßiger Nutzung den Anschluss sofort zu sperren.

## § 7 Verfügbarkeit, Wartung

- (1) Die Stadtwerke haftet nicht für Störungen der Verbindung infolge von Fremdeinwirkungen. Die Stadtwerke ist berechtigt, notwendige Wartungsarbeiten vorzunehmen, auch wenn dadurch die Erreichbarkeit des Systems eingeschränkt werden sollte.
- (2) Die Stadtwerke bemüht sich, eine ausreichende Einwahlkapazität sicherzustellen. Sollte der Kunde in Spitzenlastzeiten durch vermehrte Nutzung durch andere Kunden keine Verbindung herstellen können, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen die Stadtwerke.
- (3) Um eine effiziente Nutzung durch alle Kunden zu gewährleisten, behält sich die Stadtwerke vor, eine Trennung der Verbindung vorzunehmen, wenn über einen Zeitraum von 20 Minuten keine Aktivität des Nutzers zu verzeichnen ist, aber auch bei Aktivität mindestens alle 12 Stunden zur Vermeidung von Missbrauch. Sollte es auch aus anderen Gründen zu einer vorübergehenden Trennung der Verbindung des Kunden zum Internet kommen, erwachsen dem Kunden hieraus keine Ansprüche.
- (4) Die Stadtwerke behält sich das Recht vor, die Zugangspunkte zu ändern. Dies kann unter Umständen die Neuausrichtung der internet-einbeck-Antenne erfordern.

## § 8 Nutzungsentgelte

- (1) Soweit der gewählte Tarif eine Einrichtungsgebühr beinhaltet, ist diese bei Vertragsabschluss fällig. Grundgebühren sind monatlich zu entrichten, für den ersten Monat anteilig.
- (2) Die Rechnung erfolgt ausschließlich per E-Mail an die von der Stadtwerke eingerichtete Kunden internet-einbeck E-Mail-Adresse.
- (3) Die Zahlung der Entgelte erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzug. Der Kunde ermächtigt die Stadtwerke, angefallene Entgelte über sein angegebenes Konto einzuziehen. Die Belastung des Kontos erfolgt jeweils zum Zehnten eines jeden Monats. Der Kunde hat darauf zu achten, dass sein Konto die notwendige Deckung aufweist. Im Falle von Rücklastschriften berechnet die Stadtwerke die dadurch entstehenden Kosten.
- (4) Bei Zahlungsverzug, insbesondere wenn Lastschriften nicht eingelöst oder zurückgegeben werden, sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss des Kunden sofort zu sperren. In diesem Fall erhält der Kunde erneut erst dann Zugang, wenn die rückständige Gesamtforderung der Stadtwerke ausgeglichen ist. Zusätzlich sind vorab 25 € (inkl. MwSt.) für das Entsperrn und im Fall der Bearbeitung einer Rücklastschrift 5 € (inkl. MwSt.) sowie die Bankbearbeitungsgebühr zu bezahlen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Stadtwerke zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB berechtigt.
- (6) Der Kunde ist auch für Kosten verantwortlich, die andere Personen über seine Zugangskennung verursachen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangskennung sowie sein persönliches Passwort sorgfältig, und vor Zugriffen Dritter geschützt, aufzubewahren und sie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Ferner hat der Kunde alle eventuell automatisch zugestellten Kennwörter außer dem PPPoE-Kennwort unmittelbar nach ihrer ersten Verwendung zu ändern. Der Kunde haftet gegenüber der Stadtwerke für Ansprüche Dritter, die durch die Verletzung der vorstehenden Pflichten entstehen.
- (7) Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze ändert sich der Bruttopreis für Privatkunden entsprechend. Hieraus ergibt sich kein Sonderkündigungsrecht. Nettopreise gegenüber Firmenkunden verstehen sich zzgl. aktuell gültiger Umsatzsteuer.
- (8) Beanstandungen gegen die in Rechnung gestellten Preise oder Leistungen müssen schriftlich und möglichst umgehend nach Rechnungszugang, spätestens jedoch sechs Wochen nach Rechnungsausstellung, erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandung gilt als Zustimmung.
- (10) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegen-

forderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Das Zurückbehaltungsrecht, insbesondere die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, bleibt unberührt.

## § 9 Haftung

- (1) Die Stadtwerke haftet für alle Schäden auch bei leichter Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zu vertretender Unmöglichkeit, Verzug, Fehlen zugesicherter Eigenschaften und Personenschäden. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit auf typische Schäden beschränkt, die für die Stadtwerke vernünftigerweise vorhersehbar waren. Im Falle von Schäden, die auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften beruhen, haftet die Stadtwerke nur für solche Schäden, die durch eine solche Zusicherung umfasst sein sollen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadtwerke nur, wenn der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von der Stadtwerke grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 7 Abs. 2 TKV begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt in jedem Fall unberührt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Zuverlässigkeit von fremden Inhalten iSd. § 5 Abs. 3 TDG übernehmen die Stadtwerke keinerlei Gewähr.

## § 10 Datenschutz

Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen die Stadtwerke personenbezogene Kundendaten (Bestandsdaten), um Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, erfüllen zu können. Die Stadtwerke speichert und übermittelt Verbindungsdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit es für die Abrechnung erforderlich ist. Soweit sich die Stadtwerke Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist die Stadtwerke im Rahmen der relevanten Datenschutzbestimmungen berechtigt, die Bestandsdaten zu übermitteln, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebes und der Abrechnung erforderlich ist und schützenswerte Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## § 11 Bonitätsprüfung

Die Stadtwerke behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung, wie z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sobald dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird die Stadtwerke die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten. Der Kunde kann bei dem für ihn zuständigen Institut (auf Anfrage nennt die Stadtwerke die Anschriften) Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

## § 12 Haftungsausschluss

Der internet-einbeck „Online-Virens Scanner“ wird global eingesetzt. Die Stadtwerke übernimmt keine Haftung für auftretende Schäden die durch den Virens Scanner verursacht werden.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages haben unverzüglich per Schriftform zu erfolgen und sind nur mit Unterschrift gültig. Änderungen per E-Mail oder Telefon werden nicht anerkannt.
- (2) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dies zulässig ist, Einbeck vereinbart.
- (3) Die Stadtwerke ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. In diesem Fall kann der Kunde den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung kündigen.
- (4) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die dieser bei wirtschaftlicher Betrachtung typischerweise am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt für ausfüllungsbedürftige Lücken.